

Veränderungen beim Gemeinnützigkeits- und steuerlichen Spendenrecht durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (nach Zustimmung Bundesrat vom 21. September 2007)

| Rechtsquelle | Gegenstand | Neuerung | alte Fassung |
|---|---|---|--|
| § 3 Nr. 26 EStG | Übungsleiterpauschale | Freibetrag: 2.100 € , zusätzlich Änderung Sätze 4 und 8 der R13 Abs. 3 LStR auf „175“ | 1848 € / 154 |
| § 3 Nr. 26a EStG | Nebenberufliche Tätigkeit für inländische juristische Person des öffentl. Rechts bzw. Körperschaften, die unter Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG begünstigt sind | Pauschal 500 € im Jahr, ansonsten Einzelnachweis; nicht ergänzend zu § 3 Nr. 12 EStG (öffentl. Kassen) u. § 3 Nr. 26 EStG | Neu! Damit wird nicht ehrenamtliche Tätigkeit gleich welcher Art begünstigt → war Plan Bundesregierung. Beschränkung auf best. Tätigkeiten entfallen bis Freibetragsgrenze! Art Nachweis unklar! |
| § 10 b Abs. 1 EStG zugleich § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG § 9 Nr. 5 GewStG | Steuerabzug bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen | Gleichheit der Spendenzwecke vor der Einkommensteuer: Spenden und Mitgliedsbeiträge können bis zu 20 % GdE/vier Promille aller Löhne u. Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden; daüber gehende Beträge sind auf nächste Jahre übertragbar; nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge beim Sport, bei kulturellen Freizeitaktivitäten, Heilmatpflege, sowie Freizeitwecken. §52 Abs. 2 Nr. 22 AO; Aber: Wegfall Großspender-Regel (25565 €) für wiss., mildt. und kulturelle Zwecke → letztmalig altes Recht in 2007 anwendbar auf Antrag des Steuerpflichtigen | Bisher: 5 % bei gemeinnützigen und kirchlichen/ 10 % bei mildtätigen, wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken (2 Promille Umsätze Löhne und Gehälter); Einzelzuweisungen über 25.565 € für Mildtätigkeit, Kultur und Wissenschaft konnten über Freibetrag liegen |
| § 10 b Abs. 1a EStG § 9 Nr. 5 GewStG | Steuerabzug bei Stiftungen | Zuwendungen an Stiftungen bis zu 1 Mio. € einmal in 10 Jahren zusätzlich zu d. Höchstbetragsgrenzen (20 %) Aber: Wegfall Sonderzuwendung an Stiftungen bis 20450 € p.a. → letztmalige altes Recht in 2007 anwendbar auf Antrag des Steuerpflichtigen | Nur bei Neugründungen waren Zuwendungen über reguläre Freibeträge bis zu einem Freibetrag bei 307.000 € p.a. auf 10 Jahre verteilbar; Sonderzuwendungen bis 20.450 € an Stiftungen ohne Freizeitwecke |

| Rechtsquelle | Gegenstand | Neuerung | alte Fassung |
|---|---|--|---|
| § 10 b Abs. 3 EStG § 9 Abs. 2 KStG | Regelungen Sachspenden | Redaktionelle Anpassung: Zuwendungen anstelle Ausgaben | Begrifflichkeit: Ausgaben statt Zuwendungen |
| § 10 b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG § 9 Nr. 5 GewStG | Spendenhaftung | Absenkung des Haftungssatzes auf 30 % des zugewendeten Betrages; 15 % Gewerbsteuer | 40 % bei EStG 10 % bei GewStG |
| §§ 48 – 49 EStDV | Gemeinnützige Zwecke | abgeschlossener Katalog gemeinnütziger Zwecke wird verlegt in § 52 Abs. 2 AO, | Aufzählung gemein. Zwecke in Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, aber nicht vollständig |
| § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV | Vereinfachter Spendennachweis in Katastrophenfällen | Erweiterung der Vereinfachung „ zur Hilfe “; damit Wegfall Begünstigung mildtätiger Zwecke | Vereinfachung war nur gültig „zur Linderung der Not“ |
| § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV | Allgemeiner Freiberag beim vereinfachten Nachweis | 200 € pro Zuwendung | 100 € pro Zuwendung |
| § 50 Abs. 2 Satz 3 EStDV | Zahlungsnachweis im vereinfachten Verfahren | Wegfall Nachweis im Lastschriftverfahren | Nachweis im Lastschriftverfahren |
| § 52 Abs. 2 AO | Gemeinnützige Zwecke | Neufassung eines abgeschlossenen Katalogs/Integration des bürgerschaftlichen Engagements; 1. Wissenschaft u. Forschung 2. Religion 3. öffentliches Gesund- heitswesen und Gesund- heitspflege (Hervorh. Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krank- heiten (auch durch Krankenhäuser) u. Tierseuchen 4. Jugend- und Altenhilfe 5. Kunst und Kultur 6. Denkmalschutz und Denkmalpflege 7. Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich STuden- tenhilfe 8. Naturschutz 9. Wohlfahrtswesen, insbesondere d. Zwecke der anerkannten Verb. 10. Flüchtlinge und Verfolgte 11. Rettung aus Lebensgefahr 12. Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung 13. Internationale | Nicht abgeschlossene beispielhafte Aufzählung |

| Rechtsquelle | Gegenstand | Neuerung | alte Fassung |
|---|--|--|---|
| noch § 52 Abs. 2 AO | | Gesinnung u. Völkerverständig. 14. Tierschutz 15. Entwicklungszusammenarbeit 16. Verbraucherberat. und Verbraucherschutz 17. Strafgefangene und ehem. Strafgefangene 18. Gleichberechtigung von Männern und Frauen 19. Schutz von Ehe u. Familie 20. Kriminalprävention 21. Sport (auch Schach) 22. Heimatpflege und Heimatkunde 23. Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, trad. Brauchtum (inkl. Karneval, Fastnacht und Fasching), Soldaten- und Reservistenbetr., Amateurfunk, Modellflug, Hundesport 24. demokratisches Staatswesen 25. bürgerschaftliches Engagement zugunsten gem., mildt. u. kirchl. Zwecke | |
| § 58 Nr. 3 AO | Steuerunschädliche Personalgestellung | redaktionelle Erweiterung auf Körperschaften öffentlichen Rechts | Regelung ohne Körperschaften des öffentlichen Rechts |
| § 58 Nr. 4 AO | Steuerunschädliche Überlassung von Räumlichkeiten | redaktionelle Erweiterung auf Körperschaften öffentlichen Rechts | Regelung ohne Körperschaften des öffentlichen Rechts |
| § 61 Abs. 2 AO | Satzungsgemäße Vermögensbindung | Wegfall Bestimmung | Erfordernis Zustimmung FA über künftige Verwendung des Vermögens schon bei Erstellung der Satzung |
| § 64 Abs. 3 AO § 67 a Abs. 1 AO § 23a Abs. 2 UStG | Freibetrag wirtschaftl. Geschäftsbetrieb | 35.000 € ; Regelung Umsatzsteuer tritt am 1.1.2008 in Kraft | 30.678 € |
| § 29 Abs. 4 ErbStG | gemeinnützige Zwecke | Red. Änderung: § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO | § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO |
| Komplettes Artikel-gesetz (§ 8a ist sach-fremd: Änd. Investitionszulagengesetz 2007) | Inkrafttreten nach Beschluß Bundesrat u. Veröffentlichung im BGBl. | Rückwirkend zum 1.1.2007 bis auf die erwähnten Ausnahmen | |